

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Fachbereich . Stadtplanung
oder Dienststelle .
Dienstgebäude . Hauptstr. 101
Sachbearbeitung . Frau Knuth
Tel. 02 14/406-0 .
Durchwahl 406 . 6150
Telefax 406 . 6102
Ihr Zeichen/vom .
Mein Zeichen . V/ 612-kn
Tag . 13.02.25

Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

– **Stellungnahme im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln werden keine Windenergiebereiche im Leverkusener Stadtgebiet vorgesehen. Die Stadt Leverkusen begrüßt den Ausbau erneuerbarer Energien und unterstützt die Suche von Anlagen auf potenziellen Flächen. Es folgen Anregungen und Hinweise zum Planentwurf:

Untere Wasserbehörde (UWB)

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht der Unteren Wasserbehörde nachfolgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:

1. EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EU-HWRMRL)

Für die Ausweisung von Vorranggebieten für erneuerbare Energien ist ein Abgleich mit den Maßnahmen und Zielen aus der der EU-WRRL und EU-HWRMRL durchzuführen. Mit der Übertragung in nationales Recht, d.h. Übernahme des EU-Rechtes in das Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz, ist für die Gewässerentwicklung und den Gewässerschutz der entsprechende rechtliche Rahmen gesetzt. Als behördenverbindlich sind hierbei, der Bewirtschaftungsplan und die Hochwasserrisikomanagementplanung anzusehen und in den Regionalplan einzubinden.

2. Trink-und Grundwasserschutz

Auf dem Stadtgebiet von Leverkusen sind nachfolgende Trinkwasserschutzgebiete ordnungsbehördlich festgesetzt: Trinkwasserschutzgebiet Leverkusen Rheindorf, Leverkusen- Hitdorf, Langenfeld- Monheim sowie Köln Höhenhaus.

Die umfassende zeichnerische Darstellung der Zone I bis III B (im Regionalplan nur TWSG I-II dargestellt) halte ich für unerlässlich. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf verweisen, dass in den Wasserschutzgebietsverordnungen unterschiedliche Genehmigungs- und Verbotstatbestände insbesondere für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie bzw. beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen aufgeführt sind.

3. Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Entsprechend der Bewertung bzw. Einstufung der Gewässer gem. EU-HWRMRL sind für Leverkusen die Wupper, die Dhünn, der Wiembach, der Mutzbach sowie der Rhein als Teilstück des Einzugsgebietes Rheingraben-Nord ermittelt worden. Die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind in der Grundlagenskarte dargestellt.

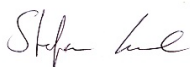
Mit der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete erfolgte die Erarbeitung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten. Diese Karten sind mit der Ausweisung der Flächen für erneuerbare Energien im Regionalplan zu prüfen und abzugleichen.

Auch hier sind die ordnungsbehördlichen Festsetzungen hinsichtlich der Genehmigungs- und Verbotstatbestände zu berücksichtigen und einzuhalten. Aus den Erfahrungen der Hochwasserereignisse der letzten Jahre ist es unumgänglich, den nachfolgend aufgeführten Handlungsbereichen noch mehr Berücksichtigung und Aufmerksamkeit zu schenken. Beispielfähig möchte ich hier die Flächenvorsorge und den natürlichen Wasserrückhalt benennen, d.h. Berücksichtigung bei der Regional- und Bauleitplanung, angepasste Bauweise, Gewässer- und Auenrenaturierung und ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft.

Darüber hinaus werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

In Auftrag



Stefan Karl